

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 12.10.2021

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag

Stuttgarter Straße 19, Flst.99/1, 6/5 und 106/1

- Erstellung einer Wohnanlage mit 23 Wohneinheiten

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des „Ortsbauplanes Ost von 1946“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Hinweise
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Auf die separate Genehmigung der Entwässerung durch die Gemeinde wird verwiesen.
 - 4.4 Die Dachflächen der Gebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 4.5 Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
 - 4.6 Die Gemeinde tritt mit dem Antragsteller in Verhandlungen bezüglich des Verkaufs von Flurstück 6/5 (Weg) sobald eine Baugenehmigung für diesen Bauantrag vorliegt.

- 4.7 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
- 4.8 Werden bestehende Abgrenzungen zwischen öffentlichen Flächen und Privatgrundstück durch das Bauvorhaben verändert, so muss der Grenzverlauf aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.9 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.10 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 3
Bauantrag
Gerberstraße 5, Flst.20/1 und 20/5
- Neubau einer Überdachung

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Hinweise
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 3.3 Die Dachfläche der Überdachung ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 3.4 Werden bestehende Abgrenzungen zwischen öffentlichen Flächen und Privatgrundstück durch das Bauvorhaben verändert, so muss der Grenzverlauf aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 3.5 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

- 3.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 4

Schul- und Sportcampus am Lützelbach

- **Neubau Sporthalle mit Mensa**
- **Vergabe der Planungsleistungen für Verkehrsanlagen**

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Planungsleistungen für Verkehrsanlagen wird an das Büro ZOLL Architekten Stadtplaner GmbH aus Stuttgart vergeben.

TOP 5

Kanalsanierung auf Grundlage der Zweitbefahrung nach EKV (Eigenkontrollverordnung)

- **Vergabe der Ingenieurleistungen - 3. Zone (Westen)**

Beschluss:

Das Ingenieurbüro VTG Straub (Donzdorf) wird beauftragt, die Kanalsanierungsarbeiten für die Befahrungszone 3 (Westen) auszuarbeiten und zu planen. Die Ingenieurleistungen werden gem. §43 HOAI 2021 LP 1 bis 8 in der Honorarzone II (unten) vergeben.

TOP 6

Mitteilungen und Sonstiges

Wasserversorgung Haldenstraße

Aus dem Gremium wird berichtet, dass Anwohner der Haldenstraße sich über die seit Februar provisorische Leitung beklagt haben, auch weil sie seit langem nichts von der Gemeindeverwaltung gehört haben. Nach einem Leck werden sie seit Monaten über eine offene oberirdische Leitung, die auf der Straße liegt, mit Wasser versorgt.

BM Richter erklärt, dass die betroffenen Grundstücke früher wassertechnisch nicht erschlossen wurden. Die Wasserleitung für mehrere Häuser, in der sich das Leck befindet, verläuft über ein Privatgrundstück. Um dieses Problem zu beheben, sollen die betroffenen Grundstücke künftig jeweils über eine eigene Leitung versorgt werden. Den Grundstücksbesitzern kommt die Gemeinde insofern entgegen als dass geplant ist, die Kosten der neuen Leitungen bis zur privaten Grundstücksgrenze zu übernehmen. Die Gemeindeverwaltung geht mit diesem Lösungsvorschlag auf die Grundstücksbesitzer zu.

Ausgleichsfläche Bergteile

Aus dem Gremium wird berichtet, dass eine Reihe der in der Ausgleichsfläche für das Baugebiet „Bergteile“ gepflanzten Obstbäume schlecht aussieht.

Die Verwaltung verweist darauf, dass die Bepflanzung der Ausgleichsfläche durch ein regelmäßiges Monitoring einer Fachfirma kontrolliert wird. Sollten die Obstbäume geschädigt sein, werden sie ersetzt.